

Das Beichtgeheimniß.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. Dr. Josef Reiter.

Einleitung.*)

Wenn man die alten Kirchenväter zu Rathe zieht, kann man sich leicht überzeugen, daß alle nach der von den Aposteln stammenden Tradition einstimmig lehren, das Beichtgeheimniß dürfe niemals verlegt werden. Ueber diesen wichtigen Punkt lehrt die Kirche heute nur das, was sie seit den apostolischen Zeiten gelehrt hat. Fürwahr, wenn man die Sache nur vom Gesichtspunkte des natürlichen Rechtes aus betrachtet, ist es schon gewiß, daß die Priester strictissime verpflichtet sind, das Beichtgeheimniß zu bewahren. Anderseits entspringt diese nämliche Verpflichtung für sie auf gleiche Weise aus dem kirchlichen und göttlichen Rechte, welches dieselbe auferlegt hat, weil die Beicht sonst ein unerträgliches Joch und unausführbar wäre. Die immerwährende Existenz und die Nothwendigkeit des Beichtgeheimnisses zu erweisen, glauben wir hier füglich unterlassen zu können, um zu andern Punkten der erwähnten Dissertation überzugehen. Das Gesetz des Beichtgeheimnisses bestand zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten und weittläufige, historische Abhandlungen führen den Beweis, daß dasselbe immer streng in der Kirche seit den Tagen der Apostel beachtet worden ist. Johann von Nepomuk und Johannes Sarkander erlitten für dasselbe den Martertod.

I. Was hat man unter dem sacramentalen Sigill zu verstehen?

Wir wissen, was unter dem Siegel eines Briefes oder einer anderen Schrift zu verstehen sei. Von diesem Gebrauche ist die Metapher entsprungen, Dinge, die unter dem Geheimnisse anvertraut sind, sub sigillo gestellt zu nennen. Das bloß natürliche Geheimniß ist ein anderes, als das sacramentale, welches die

*) Die folgende Abhandlung ist ein Auszug eines größeren Artikels, welchen die „Analecta Juris Pontificii“ in den Monaten Juli, August, November und Dezember 1860 gebracht haben. Ann. d. Verfassers.

Dinge zum Gegenstande hat, die den Priestern im Bußsakramente anvertraut werden. Diese zwei Arten Geheimniß haben das gemein, daß sie der Person, welche Träger derselben ist, die Verpflichtung zu schweigen auferlegen; sie unterscheiden sich aber durch die mehr oder weniger große Strenge dieser Verpflichtung. Das natürliche Geheimniß ist nicht so beschaffen, daß man es nicht in gewissen Fällen brechen könnte, während das sakramentale Geheimniß derart nothwendig und unverleglich ist, daß kein Ereigniß in der Welt und kein Motiv zur Brechung oder Verletzung desselben autorisiren kann. Indem der hl. Thomas die Natur des sakramentalen sigillum erklärt, sagt er nur, es sei „*debitum celandi confessionem*.“ Dieses debitum legt, wie jede andere Schuldigkeit, eine Verpflichtung auf. Die specielle Verpflichtung ist nun hier das unverlegliche Geheimniß, *debitum celandi*. Diese Verpflichtung des Geheimnisses bezieht sich auf die in der Beichte gesagten Dinge, *celandi confessionem*. Das Wort *confessio*, welches in der Definition des hl. Thomas das unterscheidende Merkmal des sigillum sacramentale ausmacht, muß ganz und gar in seinem formellen Sinne, formaliter genommen werden, dergestalt, daß die Verpflichtung des Verheimlichens nur auf die Dinge fällt, die ihrer Natur nach auf die Beicht Bezug haben, nämlich die Sünden und alles, was die Sünden betrifft; ausgeschlossen ist mithin alles Andere, was vom Pönitenten, aber ohne auf die Beicht Bezug zu haben, gesagt wird.

Der hl. Thomas sagt, das Beichtgeheimniß sei *de essentia sacramenti*. In welchem Sinne lassen sich diese Worte des Doctor angelicus erklären? Denn das Bußsakrament begreift wesentlich nur drei Stücke, nämlich den übernatürlichen Schmerz über die Sünden, die Vollständigkeit des Bekenntnisses, die von einem jurisdictionirten Priester gegebene Losprechung. Nun können aber alle diese Stücke sehr wohl vorhanden sein, selbst wenn das Geheimniß verletzt werden sollte. Wie kann nun der hl. Thomas sagen, daß das Geheimniß zum Wesen des Sakramentes gehöre? Man antwortet darauf, daß, wenn man die Wesenheit des Sakra-

menten absolut betrachtet, es außer Zweifel ist, daß das Geheimniß darin nicht begriffen sei. Aber anders verhält sich die Sache, wenn man nicht mehr die absolute Wesenheit des Sakramentes, wohl aber dessen Erhaltung und dessen Gebrauch und zwar in Beziehung zur Schwäche unserer verdorbenen Natur betrachtet. Fürwahr, gleichwie die Nahrung wesentlich erfordert wird für die natürliche Erhaltung des menschlichen Lebens, wird auch das Geheimniß wesentlich erfordert für die Erhaltung des Bußsakramentes. Denn ohne dieses Gesetz des unverletzlichen Geheimnisses würde die Beicht gehässig und ihr Gebrauch unerträglich wegen des Widerstrebens, das die Menschen empfinden, ihre Fehler allgemein bekannt zu sehen. Darum nimmt der berühmte Soto keinen Anstand, zu behaupten, daß, wenn gleich das Beichtgeheimniß keinen Theil des Wesens des Sakramentes ausmache, es gleichwohl nothwendig sei, damit die Beicht erhalten werde. „*Quamquam confessionis secretum non sit de ejus essentia, est nihilominus necessarium, ut confessio sustineatur.*“ In diesem Sinne müssen wir gleichfalls die obigen Worte des hl. Thomas über diesen Gegenstand verstehen.

Wenn man das Beichtgeheimniß nach dem, was es materialiter enthält, auffaßt, so läßt sich zeigen, daß es schon aus dem natürlichen Rechte hervorgehe; nicht aber verhält es sich so, wenn man dasselbe formaliter betrachtet, d. i. in seinem Grunde, sakramentales Geheimniß zu sein. Der Nachweis, daß das Beichtgeheimniß materialiter die Verpflichtung des natürlichen Geheimnisses nach dem Naturrechte mit sich bringe, scheint überflüssig. Jeder, der etwas anvertraut, setzt das Verschweigen voraus. *Quod tibi non vis, alteri non feceris.* Formaliter aufgefaßt, geht das Beichtsigill nicht aus dem Naturrechte allein hervor. In diesem Falle würde die natürliche Vernunft ohne Zweifel, wie hinsichtlich des natürlichen Geheimnisses, gewisse Ausnahmefälle zulassen, in welchen man enthüllen könnte, was man aus der Beichte erfahren hat. Weil nun das Siegel des Sakramentes absolut jede Ausnahme verwirft und in allen Fällen verpflichtet, selbst auf

Gefahr des Lebens, ist es augenscheinlich, daß es die natürliche Vernunft ganz allein nicht ist, welche dessen indispensable Verbindlichkeit geschaffen hat. Wir setzen noch hinzu die Worte des hl. Thomas von Aquin: *Sacramenta sunt de jure divino, quod est supernaturale. Confessionis sigillum formaliter acceptum est etiam supra dictamen rationis naturalis: ergo ex jure naturae ortum non ducit.*

Das *sigillum Sacramenti* geht auch nicht aus dem bloßen Kirchenrechte hervor. Denn hätte es keinen andern Ursprung als dieses Recht, so könnte die Kirche, wenigstens bei manchen Veranlassungen, davon dispensiren. Nun kann aber die Kirche aus gar keinem Grunde, weder um ein großes Uebel zu vermeiden, noch um ein großes Gut zu verschaffen, die Erlaubniß geben, daß jemals Sünden, welche man durch die Beicht erfahren hat, enthüllt werden. Folglich erlangt das sakramentale Siegel nicht ausschließlich seine Verbindlichkeit durch das bloße kirchliche Recht. Der minor dieses Schlusses entspricht der allgemeinen Praxis der Kirche und der Lehre aller Theologen, welche keinen Anstand nehmen, in dieser Beziehung zu sagen: wenn, was unmöglich, der Papst dekretirte, daß in der Beicht bekannt gewordene Sünden in gewissen Fällen entdeckt werden können, dürfte man keineswegs sich an eine solche Entscheidung halten. Was den major betrifft, weiß Jedermann, daß die Verbindlichkeit eines Gesetzes vom Willen des Gesetzgebers abhängt, und daß die nämlichen Ursachen, die ihm den Ursprung gegeben haben, dasselbe aufheben können. Wenn daher das *sigillum sacramentale* aus dem bloßen Kirchenrechte hervorginge, könnte es, durch eine Dispens der Kirche, alle seine verbindliche Kraft verlieren. So z. B. kann der souveräne Papst aus einer rechtmässigen Ursache vom Gebote des jejunium vor der hl. Kommunion dispensiren, weil dieses bloß durch das Kirchenrecht auferlegt ist, und es würde offenbar mit dem Beichtgeheimnisse sich ebenso verhalten, wenn es nur auf diesem Rechte beruhte. Kann aber der Priester durch eine Dispens nicht entbunden werden von der Verpflichtung, das Ge-

heimniß über die Sünden zu bewahren, so folgt daraus, daß diese strenge Verpflichtung ihm nicht einzig durch ein menschliches Gesetz auferlegt, sondern daß sie höheren Ursprungs ist.

Diese Wahrheit wird ferner dadurch bewiesen, daß die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses einen Grad von Stärke erlangt, der über die Macht des Kirchenrechtes hinausgeht. Denn das sakramentale Geheimniß verpflichtet indispensabel und auf eine so strenge Weise, daß es niemals seine verbindende Kraft verlieren kann, selbst dann, wenn seine Verletzung so beschaffen wäre, daß sie das allgemeine Wohl der Kirche oder der Gesellschaft beförderte. Ein menschliches Gesetz nun, wie das der Kirche, wenn es auch bisweilen bis zum Opfer des eigenen Lebens verpflichten kann, wo das allgemeine Wohl es verlangt, kann jedoch niemals seine verbindende Kraft beibehalten bis zu dem Punkte, selbst das allgemeine Wohl zum Opfer bringen zu lassen. Folglich schafft das Beichtsiegel ein stärkeres Band, als es das bloße Kirchenrecht hervorzubringen vermag. Allerdings hat die Kirche das Beichtgeheimniß allen Priestern zu allen Zeiten und zwar unter den strengsten Strafen vorgeschrieben; wir behaupten nur, daß das kirchliche Recht für sich allein nie eine so strenge und indispensable Verbindlichkeit hätte schaffen können.

Die Verpflichtung des sakramentalen Sigilles geht daher aus dem **göttlichen** Rechte hervor, sei es nun aus dem positiv göttlichen Rechte, d. i. aus dem freien und ausdrücklichen Willen unsers Herrn Jesu Christi, sei es aus dem natürlichen göttlichen Rechte, d. h. durch die Natur des Sakramentes selber.

In der That, wer immer einen Zweck vorschreibt, schreibt auch, um konsequent zu sein, alle zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel vor. Da Jesus Christus, unser Herr, die sakramentale Beicht vorgeschrieben hat, die ohne das Band des Geheimnisses nicht bestehen kann, mußte er füglich auch das Beichtgeheimniß vorschreiben, welches somit ex jure divino verpflichtet. Die Nothwendigkeit des Geheimnisses, damit die Beicht bestehen könne, zeigt sich evident, wenn man erwägt, daß unser Herr nicht

eine über die Massen harte und unerträgliche Beicht hat vorschreiben wollen, sondern vielmehr eine süße und angenehme, so, daß sie ohne zu große Schwierigkeit geübt werden kann. Damit nun die Beicht in der That angenehm und erträglich wurde, war es unumgänglich nöthig, daß der Priester seinerseits durch das Gesetz des immerwährenden und unverleglichen Geheimnisses bezüglich der in der Beicht ihm gesagten Dinge gebunden wurde. Daraus geht hervor, daß die Beicht, welche durch ein göttliches Gesetz vorgeschrieben ist, sich nicht praktiziren und erhalten ließe, wenn die Verpflichtung des Geheimnisses fehlte. Die sakramentale Beicht ist an sich etwas Beschwerliches. Nur mit innerem Widerstreben enthüllt der Mensch einem anderen Menschen seine eigenen Sünden. Dieses Widerstreben geht bei einigen so weit, daß sie es lieber vorzögen, sich was immer für einer Buße zu unterwerfen, als einem Anderen die verborgenen Falten ihres Gewissens zu offenbaren. Wenn nun die Menschen einen solchen Widerwillen hegen gegen das Geständniß ihrer Fehler, daß ungeachtet des unverbrüchlichsten Geheimnisses und ungeachtet der dringendsten Anforderungen sie öfters durch die Schwierigkeit sich abhalten lassen vom Bußsakramente: wie weit würde dieser Widerwille gehen, wenn die Pönitenten zu fürchten hätten, daß der Priester ihre Sünden enthüllen würde im Falle die Noth, das allgemeine Wohl oder ein anderer derartiger Grund dieses forderte. Die Beichte würde, wenn es so wäre, offenbar verhaßt und unpraktikabel. Daraus erhellet, daß es für die Erhaltung des von Jesus eingesetzten Sakramentes unumgänglich nothwendig war, daß die göttliche Auctorität zugleich das Gebot des Geheimnisses auflegte, um für immer und ohne Ausnahme den Mund der Beichtväter zu schließen, und den Pönitenten die Garantie zu geben, daß das Bekenntniß ihrer Fehler in ewiges Schweigen begraben sein werde.

Welche ist aber die besondere Natur des genannten göttlichen Rechtes? Ist es das natürlich göttliche Recht, oder das positiv göttliche Recht, oder beides zugleich? Für jede dieser Behauptung

tungen stehen Auctoritäten. Die meiste Wahrscheinlichkeit scheint die dritte Meinung für sich zu haben. Denn wer einen Zweck vorschreibt, von dem muß man immer auch annehmen, daß er wenigstens implicate das vorschreibe, ohne was der Zweck nicht erreicht werden könnte. Das ist nun bei der von Jesus vorgeschriebenen sakramentalen Beichte der Fall. Für die Praxis ist die Frage von geringer Bedeutung; denn die Bosheit der durch die Verletzung des Geheimnisses begangenen Sünde wird weder specifisch noch numerisch dadurch vermehrt.

(Dieser hochinteressante und praktische Aufsatz wird in den nächsten Hefen fortgesetzt. Anm. d. Red.)

Die religiösen Zeitirrthümer und das vaticanische Concil.¹⁾

Eine religions=philosophisch=dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. **Sprinzl.**
Die Glaubensläugnung und das vaticanische Concil.

Sowie die Offenbarung den persönlichen Gott zur Voraussetzung hat, so hat eben die Offenbarung des persönlichen Gottes den Glauben zu seiner naturnothwendigen Folge. In der Offenbarung tritt nämlich Gott mit seiner Wahrheit an den Menschen heran, der hinwiederum im gläubigen Anschlusse an diese göttliche Wahrheit jene Huldigung vollzieht, welche dem vernünftigen Geschöpfe gegenüber seinem Herrn und Schöpfer obliegt. Darum läßt die vaticanische Constitution „De fide catholica“ auf die beiden ersten Kapitel, welche sich auf Gott, den Schöpfer der Welt, und auf die Offenbarung beziehen, ein drittes Kapitel folgen, welches von dem Glauben handelt, und wird bei dem berührten Zusammenhange ein gegen den persönlichen Gott oder die Offenbarung gerichteter Irrthum mehr oder weniger auch eine Glaubensläugnung in sich schließen. Mit dieser

¹⁾Vergleiche Jahrgang 1877 S. 40 und 1876 S. 315, 436 der Quartalschrift.